

## Hochlastzeitfenster 2019 für atypische Netznutzung

gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV – Stadtwerke Ochtrup

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums (Sep. 2017 – Aug. 2018) ergeben sich nach der Festlegung der BNetzA (Stand 11. Dez. 2013) folgende Hochlastzeitfenster für 2019:

	Frühling 1. Mrz. – 31. Mai	Sommer 1. Jun. – 31. Aug.	Herbst 1. Sep. – 30. Nov.	Winter 1. Dez. – 28. Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis			
Mittelspannung	-	12:15 – 14:00	10:45 – 11:15	-
Umspg. MS/NS	18:45 – 19:00	-	-	17:00 – 18:45
Niederspannung	18:45 – 19:00	-	-	17:00 – 18:45

### Hinweise:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen gemäß der Festlegung der BNetzA erfüllt sein. Insbesondere betrifft dies:

- die Entgeltreduzierung um mindestens 500,00 € (Bagatellgrenze);
- den maximalen Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster in Abhängigkeit von der eigenen Jahreshöchstlast:  
MS max. 80 %, MS/NS max. 70 %, NS max. 70 %;
- die Mindestlastverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen;  
*Höchstlast des LV – höchste Last des LV im HLZF ≥ 100 kW*